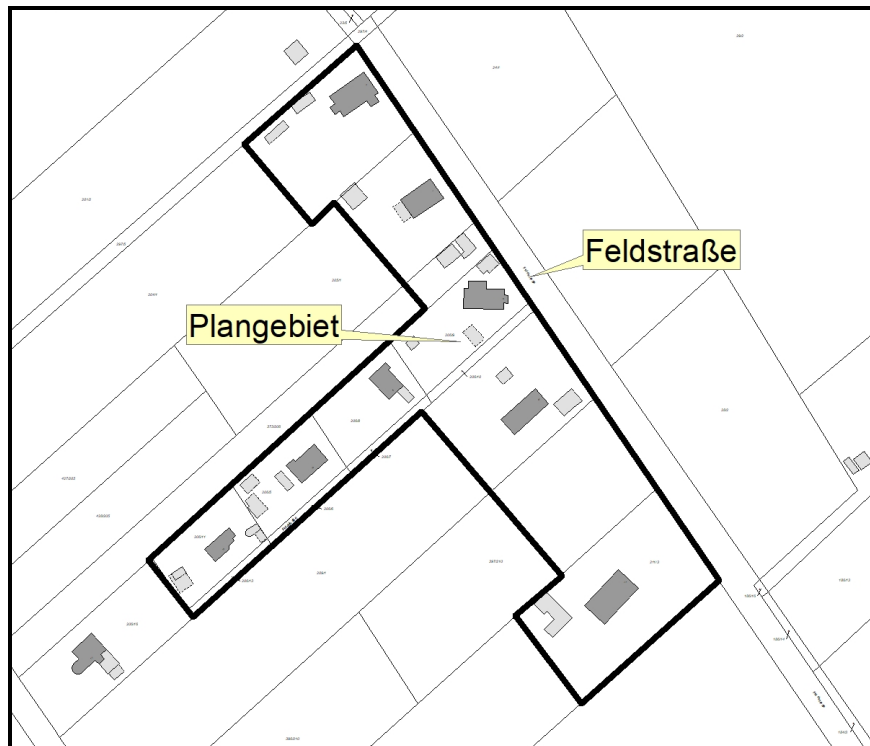


## **BEKANNTMACHUNG**

### **Außenbereichssatzung Nr. 13 „Feldstraße“ Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat am 10.05.2022 die Außenbereichssatzung Nr. 13 „Feldstraße“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dabei handelt es sich um eine Satzung über die erleichterte Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung kann im Rathaus, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lilienthal, den 11.07.2022  
Gemeinde Lilienthal  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Riemenschneider